

## Werk

**Titel:** Gesetz den Denkmalschutz betreffend

**Ort:** Berlin

**Jahr:** 1902

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273\\_0004|log56](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0004|log56)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

# Die Denkmalfpflege.

Herausgegeben von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung, W. Wilhelmstraße 89.  
Schriftleiter: Otto Sarrazin und Friedrich Schultze.

IV. Jahrgang.  
Nr. 10.

Erscheint alle 8 bis 4 Wochen. Jährlich 16 Bogen. — Geschäftsstelle: W. Wilhelmstr. 90. — Bezugspreis  
einschl. Abtragen, durch Post- oder Streifbandzusendung oder im Buchhandel jährlich 8 Mark; für das  
Ausland 8,50 Mark. Für die Abnehmer des Centralblattes der Bauverwaltung jährlich 6 Mark.

Berlin, 6. August  
1902.

[Alle Rechte vorbehalten.]

## Das hessische Gesetz über den Denkmalschutz.

In Ergänzung unserer früheren Nachrichten über den Stand der Verhandlungen bezüglich des hessischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere über den ersten Gesetz-Entwurf (vergl. Denkmalfpflege, Jahrg. 1901, Seite 36) können wir heute die erfreuliche Thatsache mittheilen, dafs nach einstimmiger Annahme durch beide Ständekammern der Gesetz-Entwurf in seiner gegen den ersten Entwurf etwas veränderten Fassung nunmehr Gesetz geworden ist, welches am 1. October d. J. in Kraft tritt. Damit sind die Erwartungen in glänzender Weise erfüllt, welche von allen beteiligten Kreisen auf das rasche und zielbewufste Vorgehen der hessischen Regierung und die entgegenkommende sachgemafse Behandlung der Angelegenheit durch die hessischen Landstände gesetzt worden sind.

Was den Werdegang des jetzigen Gesetzes anlangt, so mag hier zusammenfassend erwähnt werden, dafs der von dem Grofsherzoglichen Ministerialrath Frhrn. v. Biegeleben ausgearbeitete erste Regierungsentwurf in dem Gesetzgebungsausschufs der Zweiten Kammer einige, im wesentlichen formelle und redactionelle Aenderungen erfahren hat, wobei es sich insbesondere darum handelte, die Verschiedenheit der Behandlung, die sich aus der Verschiedenheit der Eigentümer der Denkmäler sowie dieser selbst ergibt, etwas deutlicher in den Vordergrund zu stellen. In diesem Stadium wurde der Entwurf dem zweiten Denkmalfpfegetag in Freiburg vorgetragen und wurde dort unter allseitigem Beifall als ein erfreuliches Vorbild auch für die Gesetzgebung der anderen deutschen Staaten bezeichnet. In der Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. November v. J. fand dieser Entwurf Annahme, ebenso bei dem Ausschufs der Ersten Kammer. Durch Mitglieder der Ersten Kammer wurden jedoch nachträglich einige Wünsche und Bedenken laut und führten in Uebereinstimmung mit der Regierung zur Abfassung eines dritten Entwurfs, durch welchen die Rechte der Privateigentümer mehr zum Ausdruck gebracht werden sollten und der Denkmalrath, welcher in den früheren Entwürfen nur nach Bedarf und in wichtigeren Fällen zu bilden und einzuberufen war, als bleibendes, sachverständiges Organ bestellt wurde. Auch äußerlich trennte der neue Entwurf mit gröfserer Bestimmtheit die Vorschriften, die sich auf die

Denkmäler im Besitze von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und diejenigen, welche sich auf die Denkmäler im Besitz von Privatpersonen beziehen. In dieser letzten Fassung wurde der Entwurf durch beide Kammern, wie schon erwähnt, einstimmig angenommen. Die dem ersten Entwurf beigegebene Begründung, welche auch heute noch im wesentlichen maßgebend ist, wurde bereits an anderer Stelle in diesem Blatte (1901, S. 36) zum Ausdruck gebracht. Das jetzige Gesetz unterscheidet 7 Abschnitte und zwar: I. Denkmäler im Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechtes. II. Baudenkmäler im Besitz von Privatpersonen. III. Besondere Vorschriften für einzelne Fälle. IV. Ausgrabungen und Funde. V. Organisation des Denkmalschutzes. VI. Naturdenkmäler. VII. Schlufsbestimmungen.

Aus den Ueberschriften im I. und II. Abschnitt geht als bemerkenswerth hervor, dafs die beweglichen Denkmäler, nur insoweit sie sich im öffentlichen Besitz befinden, unter die Herrschaft des Gesetzes fallen, eine Ausdehnung des Schutzes auf die beweglichen Denkmäler im Privatbesitz — hauptsächlich aus Zweckmäßigkeitgründen — jedoch nicht für angängig erachtet wurde. Wegen der Wichtigkeit, welche das Gesetz als erstes deutsches Denkmalschutzgesetz beanspruchen darf, lassen wir seinen Wortlaut unten folgen. — Wir können dem hessischen Gesetz keine besseren Geleitworte mit auf den Weg geben, als die des Urhebers des Entwurfs, Frhrn. v. Biegeleben, am Schlufs seines Vortrages auf dem Freiburger Denkmalfpfegetag:

„Möchte Hessen durch das Gelingen seines Werkes belohnt werden, dieses Werkes, welches einem grofsen idealen Ziele dient: der Hebung des Nationalbewufstseins, der Wiederbelebung der Liebe zum Vaterland und zur Heimath mittels der Pflege der Denkmäler, der stummen, aber doch beredtesten Zeugen einer grofsen Vergangenheit. Handelt es sich hier doch um Ziele, zu deren Erreichung alle Edelgesinnten im Volke, durch religiöse, politische, sociale Meinungsverschiedenheiten ungehindert, einträchtig zusammenwirken können zum Wohle unseres geliebten deutschen Vaterlandes.“

Darmstadt.

H. Wagner.

### Gesetz, den Denkmalschutz betreffend.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Grofsherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc. Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

#### Erster Abschnitt. Denkmäler im Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechtes.

Artikel 1. Begriff des Baudenkmal. Genehmigungspflicht. Steht einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes die Verfügung über ein Bauwerk, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für die Geschichte, insbesondere für die Kunstgeschichte, im öffentlichen Interesse liegt (Baudenkmal), so darf dasselbe nur nach vorgängiger behördlicher Genehmigung ganz oder theilweise beseitigt werden. Das Gleiche gilt von der Veräuferung, Veränderung, Wiederherstellung oder erheblichen Ausbesserung des Baudenkmal.

Durch Verordnung kann festgesetzt werden, dafs nur solche Bauwerke, welche vor einem bestimmten Zeitpunkte entstanden sind, als Baudenkmäler gelten.

Artikel 2. Umgebung des Baudenkmal. Genehmigungspflicht. Steht einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes die Verfügung über die Umgebung eines Baudenkmal zu, so dürfen bauliche Anlagen oder Veränderungen in der Umgebung des Baudenkmal, welche dieses in mifsständiger Weise zu verdecken oder das Baudenkmal oder dessen Umgebung zu verunstalten geeignet sind, nur nach vorgängiger behördlicher Genehmigung ausgeführt werden.

Artikel 3. Bewegliche Denkmäler. Die Vorschrift des Artikels 1 findet entsprechende Anwendung auf bewegliche Gegen-

stände (auch Urkunden), deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Geschichte, insbesondere für die Kunstgeschichte, im öffentlichen Interesse liegt (bewegliche Denkmäler), soweit diese Gegenstände sich im Besitze von Gemeinden, Kirchen, Religionsgemeinden oder öffentlichen Stiftungen befinden.

Die Ausstattung eines Baudenkmal mit beweglichen Gegenständen als Zubehör darf seitens einer Gemeinde, Kirche, Religionsgemeinde oder öffentlichen Stiftung nur nach vorgängiger behördlicher Genehmigung erfolgen.

Artikel 4. Versagung der Genehmigung. Eine nach Artikel 1, 2, 3 beantragte Genehmigung ist zu versagen, wenn der beabsichtigten Handlung im Interesse der Erhaltung des Denkmal oder sonst aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten Bedenken entgegenstehen, welche die anderweiten, etwa durch eine Versagung der Genehmigung berührten, öffentlichen oder privaten Interessen überwiegen. Eine Versagung der Genehmigung aus anderen Gründen ist auf Grund dieses Gesetzes unzulässig.

Eine Genehmigung, welche nach Absatz 1 zu versagen wäre, kann bedingungsweise erfolgen, falls die entgegenstehenden Bedenken durch geeignete Vorschriften beseitigt werden.

Die Genehmigung kann insbesondere an die Bedingung geknüpft werden, dafs die Ausführung der Arbeiten, auf welche sich die Genehmigung bezieht, nur nach einem von dem Ministerium des Innern gebilligten oder zu billigen Plan und unter Leitung eines dem Ministerium des Innern genehmigen Beamten oder Sachverständigen erfolgt.

Artikel 5. Instanzenzug. Für die Ertheilung der nach Artikel 1, 2, 3 erforderlichen Genehmigung ist das Kreisamt zuständig, in dessen Bezirk sich das Denkmal befindet.

Nimmt das Kreisamt Anstand, die Genehmigung zu ertheilen, so entscheidet darüber der Kreisausschuss. Das weitere Verfahren richtet sich nach den in Verwaltungssachen für diejenigen Fälle maßgebenden Bestimmungen, in welchen das Kreisamt Anstand nimmt, die Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen zu ertheilen.

Artikel 6. Erleichterung der Genehmigungspflicht. Das Kreisamt hat auf Antrag allgemein im voraus sowohl diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, welche in keinem Fall der Genehmigungspflicht unterliegen, als auch für diejenigen Arbeiten, welche es in keinem Fall zu beanstanden findet, die Genehmigung zu ertheilen.

Die Entschliessung des Kreisamtes kann, solange nicht die nach Absatz 1 von dem Kreisamt zugelassenen Arbeiten begonnen oder zur Ausführung vergeben worden sind, widerrufen werden.

Artikel 7. Handlungen der Staatsverwaltung. Handlungen Unserer Staatsverwaltung unterliegen nicht der in Artikel 1, 2 vorgeschriebenen Genehmigungspflicht; das Ministerium des Innern kann jedoch anordnen, dass eine Handlung der in Artikel 1, 2 bezeichneten Art erst vorgenommen werden darf, nachdem es erklärt hat, dass der beabsichtigten Handlung im Interesse der Erhaltung des Denkmals oder sonst aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten keine Bedenken entgegenstehen.

Artikel 8. Verzeichniss der Denkmäler. Jedes Kreisamt führt ein Verzeichniss, in welches alle in seinem Bezirk vorhandenen, im Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechts befindlichen Baudenkmäler und unter die Vorschrift des Artikels 3 fallenden beweglichen Denkmäler einzutragen sind.

Die Gemeinden, Kirchen, Religionsgemeinden und öffentlichen Stiftungen sind verpflichtet, bei der Aufstellung des Verzeichnisses mitzuwirken.

#### Zweiter Abschnitt. Baudenkmäler im Besitz von Privatpersonen.

Artikel 9. Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Abschnittes. Die Vorschriften dieses Abschnittes finden Anwendung, soweit einer Privatperson (natürlichen Person oder juristischen Person des Privatrechts) die Verfügung über ein Denkmal oder die Umgebung eines solchen zusteht.

Artikel 10. Voraussetzung des Schutzes der im Privatbesitz befindlichen Baudenkmäler. Denkmalliste. Ein Denkmalschutz nach Maßgabe dieses Abschnittes findet in Ansehung eines Baudenkmal oder der Umgebung eines solchen nur statt, wenn das Baudenkmal seitens des Denkmalraths in die amtliche Liste der im Privatbesitz befindlichen Baudenkmäler (Denkmalliste) eingetragen worden ist, beziehungsweise wenn der Denkmalrath erklärt hat, dass der Denkmalschutz sich auf die Umgebung erstreckt.

Der Denkmalrath (Artikel 32) hat vor seiner Entschliessung das Kreisamt und den Denkmalpfleger zu hören.

Von der gemäß Absatz 1 erfolgten Eintragung oder Erklärung ist der Verfügungsberechtigte zu benachrichtigen.

Der Verfügungsberechtigte kann gegen die Eintragung oder Erklärung, unbeschadet der vorläufigen Wirkung der Benachrichtigung, binnen einer unersticklichen Frist von vier Wochen von dem Zeitpunkt der erfolgten schriftlichen Zustellung an, Beschwerde bei dem Ministerium des Innern erheben.

Ist gegen die gemäß Absatz 1 erfolgte Eintragung oder Erklärung nicht rechtzeitig Beschwerde erhoben oder ist sie durch ministerielle Entscheidung bestätigt worden, so wird der Eintrag beziehungsweise die Erklärung auch den Rechtsnachfolgern des Verfügungsberechtigten gegenüber wirksam.

Die Löschung eines auf Grund des Absatzes 1 vollzogenen Eintrags in der Denkmalliste, sowie die Zurücknahme einer auf Grund des Abs. 1 abgegebenen Erklärung erfolgen durch den Denkmalrath nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Artikel 11. Genehmigungspflicht. Die Vorschriften des Artikels 1 Absatz 1 Satz 1, sowie der Artikel 2, 4, 5 finden, unbeschadet des Artikels 12, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Verfügungsberechtigte an Stelle der Genehmigung des Kreisamtes diejenige des Denkmalpflegers einholen kann. Macht der Berechtigte von dieser Befugniss Gebrauch, so kann er gegen die Entscheidung des Denkmalpflegers binnen einer unersticklichen Frist von vier Wochen von dem Zeitpunkt der erfolgten schriftlichen Zustellung an Beschwerde bei dem Ministerium des Innern erheben.

Artikel 12. Feststellung bezüglich der staatlichen Mittel. Trägt das Kreisamt oder der Denkmalpfleger Bedenken, einem nach Artikel 11 gestellten Genehmigungsantrag ohne weiteres zu entsprechen, so ist von ihm zunächst festzustellen, ob dem

Staat die Mittel zur Verfügung stehen, welche bei Versagung der Genehmigung oder nur bedingungsweiser Ertheilung einer solchen zur Befriedigung eines etwa nach Artikel 14 Absatz 1, 2 zu erhebenden Anspruchs erforderlich sein würden.

Sind die erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so hat das Kreisamt beziehungsweise der Denkmalpfleger die Genehmigung zu ertheilen.

Artikel 13. Vorkehrung gegen Verschleppung. Wird auf einen nach Artikel 11 gestellten Genehmigungsantrag binnen sechs Wochen weder die Genehmigung ertheilt, noch dem Antragsteller von der Beanstandung der Genehmigung Kenntniss gegeben, so ist der Antragsteller in seiner Verfügung unbeschränkt.

Die in Absatz 1 bestimmte Frist kann seitens des Ministeriums des Innern sowohl bis zu drei Monaten verlängert, als auch auf Nachsuchen des Antragstellers abgekürzt werden.

Artikel 14. Entschädigungsanspruch bei Versagung der Genehmigung. Wird eine nach Artikel 11 beantragte Genehmigung durch rechtskräftige Entscheidung versagt oder nur bedingungsweise ertheilt, so kann der Antragsteller binnen sechs Wochen von der Rechtskraft der Entscheidung an bei dem Ministerium des Innern Ersatz des ihm durch Versagung der Genehmigung oder durch nur bedingungsweise Genehmigung zugefügten Schadens seitens des Staates verlangen.

Der Eigenthümer kann, insofern die Umstände dies rechtfertigen, wahlweise an Stelle des in Absatz 1 bezeichneten Schadenersatzes verlangen, dass der Staat ihm gegen Uebertragung des Eigenthums an dem Baudenkmal oder dem in dessen Umgebung gelegenen Grundstück Entschädigung leistet.

Für die Bemessung der nach Absatz 1, 2 dem Staat obliegenden Leistungen sind die für die Entschädigung im Enteignungsverfahren geltenden Grundsätze maßgebend.

Kommt in den Fällen der Absätze 1, 2 eine gütliche Einigung nicht zu Stande, so steht dem Geschädigten der Rechtsweg offen.

Artikel 15. Anzeigepflicht. Von jeder beabsichtigten Veräußerung, Veränderung, Wiederherstellung oder erheblichen Ausbesserung des Baudenkmal hat der Verfügungsberechtigte dem Denkmalpfleger Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige kann nach Wahl des Verfügungsberechtigten bei dem Denkmalpfleger unmittelbar oder durch Vermittlung des Kreisamtes erfolgen.

Der Anzeige sind die zur Beurtheilung erforderlichen Pläne und sonstigen Entwurfstücke beizufügen.

Artikel 16. Erleichterung der Anzeigepflicht. Der Denkmalpfleger hat auf Antrag allgemein im voraus diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, für welche eine Anzeige aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten in keinem Falle erforderlich erscheint.

Die Bestimmung des Artikels 6 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 17. Folgen der Anzeigepflicht. Die nach Artikel 15 anzuzeigende Handlung darf nicht vor Ablauf von sechs Wochen von Erstattung der Anzeige ab vorgenommen oder in einer den Anzeigepflichtigen bindenden Weise vorbereitet werden, insofern nicht diesem bereits vorher die Mittheilung, dass der Vorname der Handlung nichts im Wege stehe, zugegangen ist.

Die Bestimmung des Artikels 13 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Während der Frist soll der Denkmalpfleger, falls der beabsichtigten Handlung im Interesse der Erhaltung des Baudenkmal oder sonst aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten Bedenken entgegenstehen, den Anzeigepflichtigen zu einer entsprechenden anderweiten Entschliessung zu veranlassen suchen.

#### Dritter Abschnitt. Besondere Vorschriften für einzelne Fälle.

Artikel 18. Entschädigungsanspruch der Kirchen etc. in einem besonderen Fall. Hat eine Kirche, Religionsgemeinde oder öffentliche Stiftung die behördliche Genehmigung nachgesucht, bauliche Anlagen oder Veränderungen der in Artikel 2 bezeichneten Art in der Umgebung eines Baudenkmal, welches ihrer Verfügung nicht untersteht, vorzunehmen, und trägt das Kreisamt Bedenken, diesem Genehmigungsantrag ohne weiteres stattzugeben, so finden die Bestimmungen des Artikels 12 entsprechende Anwendung. Falls die nachgesuchte Genehmigung durch rechtskräftige Entscheidung versagt oder nur bedingungsweise ertheilt wird, finden die Bestimmungen des Artikels 14 entsprechende Anwendung.

Artikel 19. Enteignungsrecht im Interesse von Baudenkmalern. Der Staat ist berechtigt, Grundeigenthum im Wege des Enteignungsverfahrens insoweit zu beschränken, als es erforderlich ist

- 1) zum Zwecke der Erhaltung eines Baudenkmals, dessen Unterhaltung oder Sicherung in einer seinen Bestand oder die Erhaltung wesentlicher Theile gefährdenden Weise vernachlässigt wird,
- 2) zum Zwecke einer durch künstlerische oder geschichtliche Rücksichten gebotenen Freilegung eines Baudenkmals, sofern nicht derselben überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Der Eigenthümer kann, insofern die Umstände dies rechtfertigen, verlangen, dafs an die Stelle der Beschränkung die Entziehung des Eigenthums tritt.

Der Staat kann durch Entschliessung des Ministeriums des Innern das ihm nach Absatz 1 zustehende Enteignungsrecht auf die Gemeinde, den Kreis oder die Provinz, in deren Bezirk das Baudenkmal sich befindet, übertragen.

Artikel 20. Aufnahme von Baudenkmalern. Der Staat kann jederzeit auf seine Kosten den Zustand eines Baudenkmals durch Aufnahmen feststellen lassen.

Die gleiche Befugnis steht vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums des Innern den Gemeinden, Kreisen und Provinzen in Ansehung der in ihrem Bezirk befindlichen Baudenkmalern zu.

Den mit der Feststellung beauftragten Personen ist seitens der Verfügungsberechtigten freier Zutritt zu allen Oertlichkeiten, deren Betretung zum Zweck der Feststellung erforderlich ist, zu gestatten.

Wird dem Verfügungsberechtigten durch eine der Mafsnahmen dieses Artikels Schaden zugefügt, so ist der Staat zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Im Falle des Absatzes 2 trifft die Schadenersatzpflicht die Gemeinde, den Kreis oder die Provinz.

Artikel 21. Ansinnen an die Gemeinden. Steht einer Gemeinde die Verfügung über ein Baudenkmal oder bewegliches Denkmal zu, so kann das Kreisamt, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 19, der Gemeinde ansinnen, für die ordnungsmässige und würdige Unterhaltung und Wiederherstellung, sowie für eine aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten gebotene Freilegung des Baudenkmals Sorge zu tragen.

Wenn der Gemeindevorstand der Ausgabe widerspricht, entscheidet der Kreisausschufs unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde darüber, ob die Ausgabe und in welcher Gröfse sie gemacht werden soll.

Das Verfahren bei dem Kreisausschufs und das weitere Verfahren richtet sich nach den in Gemeindeverwaltungssachen für diejenigen Fälle mafsgebenden Bestimmungen, in welchen der Gemeindevorstand einer der Gemeinde von der Regierungsbehörde im öffentlichen Interesse angesonnenen Ausgabe widerspricht.

Auch wenn in Gemäfsheit des Absatzes 1 ein Ansinnen an die Gemeinde erfolgt ist, bedarf die Art der Ausführung der Arbeiten in jedem Falle der behördlichen Genehmigung nach Mafsgabe der Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5.

Artikel 22. Ansinnen an die Kirchen etc. Geräth ein Baudenkmal oder bewegliches Denkmal, über das eine Kirche, Religionsgemeinde oder öffentliche Stiftung zu verfügen berechtigt ist, durch Vernachlässigung in gänzlichen oder theilweisen Verfall, so kann das Kreisamt, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 19, dem Verfügungsberechtigten ansinnen, für die Verhinderung des Verfalls und ordnungsmässige Unterhaltung Sorge zu tragen.

Die Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 23. Baupolizeiliche Bestimmungen. Die Festsetzung einer Fluchtlinie (Strafsen- oder Baufuchtlinie), welche ein Baudenkmal gefährdet oder sonst für dasselbe von Bedeutung ist, bedarf in allen Fällen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Zu einer Dispensation im Sinne des Artikels 72 des Gesetzes vom 30. April 1881, die allgemeine Bauordnung betreffend, ist, soweit sie im Interesse eines Baudenkmals erfolgen soll, die Zustimmung des Kreisausschusses oder des Gemeinderaths in keinem Falle erforderlich; an Stelle der Zustimmung genügt vielmehr stets die Anhörung.

Im Interesse der Freihaltung eines Baudenkmals kann durch Ortsstatut bestimmt werden, dafs Gebäude nur in einer bestimmten Entfernung von dem Baudenkmal errichtet werden und die in dessen Nähe befindlichen Gebäude eine bestimmte Höhe künftig nicht überschreiten dürfen.

Artikel 24. Baudenkmalern im Privatbesitz. Auf ein Baudenkmal in der Verfügungsgewalt einer Privatperson finden die Bestimmungen der Artikel 19, 20, 23 nur Anwendung, wenn es nach Artikel 10 Absatz 4, 5 endgültig in die Denkmalliste eingetragen ist.

#### Vierter Abschnitt. Ausgrabungen und Funde.

Artikel 25. Ausgrabungen. Wer eine Ausgrabung nach verborgenen unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von culturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung vorzunehmen beabsichtigt, hat hiervon dem Kreisamt oder einer anderen seitens des Ministeriums des Innern zu bezeichnenden Behörde Anzeige zu erstatten und den seitens der zuständigen Behörde ergehenden Anordnungen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabung, der Verwahrung und sonstigen Sicherung, sowie der Behandlung etwa aufzufindender Gegenstände nachzukommen.

Das Gleiche gilt, wenn die beabsichtigte Grabung zwar nicht auf die Auffindung von Gegenständen der in Absatz 1 bezeichneten Art gerichtet, dem Grabenden aber bekannt ist, dafs gelegentlich der Grabung wahrscheinlich die Entdeckung solcher Gegenstände stattfinden wird.

Die beabsichtigte Ausgrabung oder Grabung darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen von Erstattung der Anzeige ab beginnen, insofern nicht bereits vorher die nach Absatz 1, 2 zu erlassenden Anordnungen getroffen worden sind.

Artikel 26. Funde. Werden in einem Grundstück verborgene unbewegliche oder bewegliche Gegenstände von culturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung bei Ausgrabungen nach solchen oder gelegentlich aufgefunden, so hat der Eigenthümer des Grundstücks oder der sonst Verfügungsberechtigte von diesem Fund spätestens am folgenden Tage der Bürgermeisterei oder dem Kreisamt des Fundorts Anzeige zu erstatten und den Anordnungen Folge zu leisten, welche entsprechend der Bestimmung in Artikel 25 Absatz 1 getroffen werden. Die gleiche Verpflichtung liegt dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist, ob. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige seitens eines von mehreren Anzeigepflichtigen.

Handelt es sich um gelegentliche Funde, bezüglich deren behördliche Anordnungen auf Grund des Absatzes 1 oder des Artikels 25 Absatz 2 noch nicht ergangen sind, so darf der Anzeigepflichtige die begonnenen Arbeiten nicht vor Ablauf von drei Tagen von Erstattung der Anzeige ab fortsetzen. Der Anzeigepflichtige darf jedoch die begonnenen Arbeiten weiter führen, sofern ihre Fortsetzung die bereits gefundenen Gegenstände oder noch zu erwartende Funde nicht gefährdet und sofern ihm die Unterbrechung der Arbeiten nur mit unverhältnismässigem Nachtheil möglich ist.

Artikel 27. Befreiungsbefugnis des Ministeriums. Das Ministerium des Innern kann ausnahmsweise die Erfüllung der in Artikel 25, 26 festgesetzten Verpflichtungen erlassen.

Artikel 28. Schadenersatzpflicht des Staates. Der Staat ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher einem Beteiligten durch Befolgung der auf Grund der Artikel 25, 26 getroffenen Anordnung verursacht worden ist.

Artikel 29. Besichtigung von Fundstätten. Den mit der Nachforschung nach verborgenen Gegenständen von culturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung durch den Staat beauftragten Personen ist seitens der Verfügungsberechtigten die Besichtigung etwaiger Fundstätten zu gestatten.

Artikel 20 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 30. Enteignungsrecht im Interesse von Ausgrabungen. Der Staat ist berechtigt, Grundeigenthum im Wege des Enteignungsverfahrens insoweit zu beschränken, als es erforderlich ist zum Zwecke der Ausführung von Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen, vermuthlich in einem Grundstück verborgenen Gegenständen von culturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung, welche durch Grabungen oder sonst in ihrem Fortbestand gefährdet sind oder bezüglich welcher der Verfügungsberechtigte eine sachgemäfsige Ausgrabung ohne wichtige Gründe weder vorzunehmen noch zuzulassen gewillt ist.

Die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

#### Fünfter Abschnitt. Organisation des Denkmalschutzes.

Artikel 31. Mitwirkung des Denkmalpflegers, der Ministerialabtheilung für Bauwesen und der Alterthums- etc. Vereine. Das Kreisamt, der Kreisausschufs und der Provincialesschufs haben in allen Fällen, welche nach Mafsgabe der vorstehenden Bestimmungen ihrer Entschliessung oder Entscheidung unterliegen, unbeschadet der Mitwirkung der zuständigen Baubeamten, das Gutachten des Denkmalpflegers und in wichtigeren Fällen, insofern es sich um Baudenkmalern handelt, zugleich das Gutachten der Ministerialabtheilung für Bauwesen einzuholen. Die vorstehende Verpflichtung entfällt, wenn das Ministerium des Innern durch allgemeine Anordnung oder in einzelnen Fällen Ausnahmen zugelassen hat.